



**GEMEINDE REICHENBURG**

---

*Reglement  
des Elektrizitätswerkes  
über die Abgabe  
elektrischer Energie*

---

# ***Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie***

Vorwort:

Das Reglement des Elektrizitätswerkes ist in zwei Abschnitte unterteilt:

1. Reglement Elektrizitätswerk über die Abgabe elektrischer Energie vom 5. Februar 1975, mit neuer Fassung von Artikel V, Ziffer 2.
2. Beitragsordnung, genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1985. Die Beitragsordnung kann auf Antrag der EW-Kommission vom Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.

Reichenburg, den 1. Januar 1986

Im Namen der EW-Kommission:

Der Präsident: Emil Mettler

Der Aktuar: Otto Rüegg

Im Namen des Gemeinderates Reichenburg:

Der Präsident: Armin Mettler

Der Gemeindeschreiber: Max Lenzlinger

# **1. Reglement**

## **I. Organisation**

### *1. Rechtsform*

Das Elektrizitätswerk Reichenburg (nachfolgend EWR genannt, ist ein gewerblicher Betrieb der politischen Gemeinde Reichenburg (Schwyz). Er wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung, die der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

### *2. Aufgabe*

Das EWR hat die Aufgabe, im Bereich seines Leistungsnetzes innerhalb des Gemeindegebietes und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie für Licht, Kraft, Wärme- und Kälteerzeugnis, sowie andere Zwecke, zu liefern. Das EWR kann, je nach Möglichkeit, elektrische Energie auch in andere Gemeinden liefern, wozu besondere Vereinbarungen zu treffen sind.

### *3. Aufsicht*

Die Aufsicht über das EWR untersteht der vom Gemeinderat gewählten Kommission. Die Kommission hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen über grössere Erweiterungen der Werkanlagen.

### *4. Leitung und Verwaltung*

Die Leitung und Verwaltung des Werkes untersteht der EW-Kommission. Gegen Entscheide der Kommission kann innert 20 (zwanzig) Tagen beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.

### *5. Rechtsverhältnisse mit den Abonnenten*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EWR und den Bezüglern elektrischer Energie (nachfolgend Abonnenten genannt).

In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EWR besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.



nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügem in der Regel im voraus angezeigt.

Das EWR ist berechtigt, während den Hauptbelastungszeiten bestimmte Energieverbraucher zu sperren (z.B. Waschmaschinen, Boiler, Heizungen etc.).

#### 5. *Energielieferung für Baustellen*

Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt auf Ersuchen sowie auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn und gemäss den diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen.

#### 6. *Kurzfristige Energielieferung*

Für die kurzfristige Lieferung von elektrischer Energie kann eine besondere Vereinbarung ohne Abonnement abgeschlossen werden. Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber dem EWR für die Installation und die Energielieferung vollumfänglich haftet.

#### 7. *Schutzmassnahmen*

Die Abonnenten haben von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

#### 8. *Werkfremde Energie-Erzeugungsanlagen*

Abonnenten, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWR ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des EWR spannungslos ist.

#### 9. *Personenschutz*

Zum Schutze gegen allfällige Berührungsspannungen bestimmt das EWR das Schutz-Sytem.

#### 10. *Schadenhaftung*

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

### **III Abonnementsvertrag**

#### *1. Rechtsgrundlage*

Die Anmeldung, bzw. die Tatsache des Energiebezuges, gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

#### *2. Abonnement*

Das Rechtsverhältnis im Sinne dieses Reglementes, der Vorschriften und Tarife, besteht zwischen EWR und dem Bezüger elektrischer Energie und wird Abonnement genannt. Der Abonnent haftet für alle aus dem Abonnement entstehenden Verpflichtungen. Mit Untermietern werden keine Abonnemente abgeschlossen.

#### *3. Verwendung der Energie*

Der missbräuchliche, und für das EWR nachteilige Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet, und gemäss Art. III/5 und Art. XI/1 geahndet.

Ohne schriftliche Bewilligung des EWR darf der Abonnent die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen des gleichen Gebäudes. Solche Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglementes.

#### *4. Eigentums- und Wohnungswechsel*

Für den Energieverbrauch und die auf ihn entfallenden Gebühren in leerstehenden Mieträumen haftet der Hausbesitzer dem EWR gegenüber.

#### *5. Kündigung des Abonnementes*

Das Abonnement kann vom Abonnenten unter Beobachtung einer Frist von mindestens fünf Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchs-Apparate wird nicht als Grund für die Lösung des Abonnementes und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt.

Das EWR kann das Abonnement, unter Beobachtung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, jederzeit in folgenden Fällen kündigen.

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Reglementes, der ergänzenden Bestimmungen und Vorschriften;
- b) bei fortgesetzter Zahlungsver säumnis. In diesem Falle kann das EWR an Stelle einer Kündigung Münzautomaten installieren.

## **IV. Leitungsnetz**

### **1. Anmeldung**

Gesuche um Anschluss eines Objektes an das Verteilnetz des EWR sind dem EWR schriftlich einzureichen unter Beilage eines Situationsplanes 1:500 und dem vollständigen Satz der Gebäudepläne.

### **2. Erschliessung von Bauland (Überbauung)**

Wenn gleichzeitig zwei, oder in einer bereits für später vorgesehenen oder projektierten Ausbau-Möglichkeit (Überbauung) mehrere Gebäude in einem Grundstück oder mehrere benachbarte Liegenschaften erstellt werden, sind dem Werk bereits bei der ersten Eingabe ein Situationsplan 1:500 der ganzen Überbauung, sowie die einzelnen Gebäudepläne, gemäss den zur Ausführung gelangenden Bauvorhaben, zuzustellen.

Auf dem Situationsplan müssen Strassen, die Trottoirs und die Bauparzellen, sowie die vorgesehene Führung der Kanalisation- und Werkleitung eingetragen sein.

### **3. Projekte, Kostenvoranschlag, Verrechnung**

Für Wohnblockbauten mit mehr als sieben Wohnungen und für Überbauungen, sowie für grössere gewerbliche und industrielle Betriebe mit mehr als fünfzig Kilowatt Anschlusswert arbeitet das EWR oder sein Beauftragter Projekt und Kostenvoranschlag über die Anschlussmöglichkeiten auf Kosten der Bauherrschaft aus.

### **4. Baubeginn**

Die Arbeiten für die Erstellung von Verteil- und Anschlussleitungen beginnen erst, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Fragen (Kanalisation, Wasser, Telefon, Öl usw.) abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten, wie Einfriedungen, Weganlagen, Bodenbeläge, Stützmauern, Öltanks, Bassins, Schächte, Trottoirs usw. festgelegt sind.

### **5. Vorsicht bei Grabarbeiten**

Wer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführt, hat sich vor Beginn der Arbeiten beim EWR über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Werkleitungen zu erkundigen. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser For-

derung entstehen, haftet der Grundeigentümer, bzw. der Verursacher, in vollem Umfang.

Vor dem Zudecken hat sich der Grundeigentümer oder sein Unternehmer erneut mit dem EWR in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und zu Lasten des Grundeigentümers geschützt werden können.

#### 6. *Hausanschlussleitungen*

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte. Das EWR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptversicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das EWR nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### 7. *Freileitungs- und Kabelanschlüsse*

Das EWR bestimmt, ob ein Freileitungs- oder ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Es berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche des Bauherrn.

#### 8. *Grössere Leitungs-Dimensionen*

Das Werk ist berechtigt, Leitungen grösser zu dimensionieren als dies im Zeitpunkt der Bau-Ausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist. In diesem Fall übernimmt das EWR die daraus entstehenden Mehrkosten.

#### 9. *Gemeinsame Kabel-Zuleitungen*

Das EWR ist berechtigt, mehrere Gebäude benachbarter Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden.

#### 10. *Änderungen bestehender Anlagen*

Wenn bestehende Hausanschlussleitungen aus irgend welchen Gründen, z.B. Hausanbau oder Hausumbau, Gartenanlagen, Garagebau usw. verlegt, infolge wesentlicher Vergrösserung des Anschlusswertes verstärkt, oder wenn Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse ersetzt werden müssen, hat der veranlassende Teil die Kosten zu tragen.



## 11. *Eigentum, Unterhaltspflicht und Haftpflicht*

Sämtliche Hauszuleitungen bei Freileitungen bis zu den Isolatoren, bei Kabelanschlüssen bis und mit dem Hausanschlusskasten im Gebäude, gehen als Bestandteil des Verteilnetzes in allen Fällen ins Eigentum des EWR über, welches auch die Unterhaltspflicht und die Haftpflicht übernimmt.

## 12. *Durchleitungsrecht*

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezüglern dient. Der Grundeigentümer gewährt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie dienen.

Für Durchleitungsrecht – Leitungen für Dritte – wird eine Entschädigung wie folgt festgesetzt:

Verkabelung	Fr.	-70	pro Laufmeter
Stangen einfach	Fr.	60.00	pro Stück
Stangen mit Verankerung	Fr.	100.00	

Die Nutzausfallentschädigung wird gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Zürich ausgerichtet.

## *Öffentliche Beleuchtung*

Jeder Abonnent gestattet dem EWR unentgeltlich die Erstellung der öffentlichen Beleuchtung auf dem privaten Grundstück oder an privaten Gebäuden, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden.

Nachweisbar entstandene Schäden an Gebäuden, Gartenanlagen usw. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen. Der Grundeigentümer gestattet das Ausasten von Bäumen, die in die Leitungen hineinwachsen.

## 13. *Kabelverteilkabinen*

Dem EWR steht das unbefristete Recht zu, Kabelverteilkabinen aufzustellen und jederzeit unentgeltlich zu bedienen und zu unterhalten.

Das Werk zahlt dem Liegenschafts-Eigentümer für den für die Kabine und den Einsteigeschacht beanspruchten Boden eine einmalige Entschädigung in der Höhe der jeweiligen normalen Bodenpreise.

#### 14. *Bau-Anschlüsse (Provisorien)*

Die provisorischen Bauanschlüsse werden durch das Werk erstellt und der Bauherrschaft verrechnet.

Gesuch um Erstellung eines Bau-Anschlusses sind vom Bauherrn oder seinem Architekten beim EWR einzureichen.

#### 15. *Kurzfristige Anschlüsse*

Kurzfristige Anschlüsse für Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe usw. gehen voll zu Lasten der Besteller. Die Bezahlung der Kosten kann vor Beginn der Arbeiten verlangt werden.

#### 16. *Kostensicherung*

Das EWR ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten und der Energielieferung, die Vorauszahlung oder die Sicherstellung der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

### **V. Energiebezug in Hochspannung**

#### 1. *Energielieferungs-Vertrag*

Mit Abonnenten, die gemäss Abschnitt II, Art. 1 dieses Reglementes die Energie in Hochspannung beziehen, wird ausserhalb des Reglementes ein Energielieferungsvertrag abgeschlossen. Der Energielieferungsvertrag gilt als Ergänzung zum vorliegenden Reglement, dessen Bestimmungen, soweit sich diese auch auf den Hochspannungsbezug und die Hochspannungsanlagen sind gemäss anwenden lassen, auch für den Abonnenten mit Hochspannungsbezug gelten.

#### 2. *Kabel-Zuleitung*

Folgende Kosten gehen zu Lasten des Bezügers:

- Kabel- oder Zuleitung nach Disposition EWR
- Anschluss-Schalter in der speisenden Station
- Kostenanteil für Gebäude- und Mittelspannungsschaltanlage sowie Aufstellung dieses Schalter.

#### 3. *Grab- und Maurerarbeiten*

Die Grab, Maurer- und Kabeldeckarbeiten nach den Angaben des Werkes, wie auch die Lieferung der Schutzrohre, Kabelsteine und Kanäle durch das Werk, erfolgen in der ganzen Länge der Leitung auf Kosten des Abonnenten.

#### 4. *Transformatoren-Stationen*

Der Abonnent hat in seiner Liegenschaft den erforderlichen Raum samt den nötigen Kabel- und Luftkanälen kostenlos für die vorschriftsmässige Installation der Anlage zur Verfügung zu stellen, und alle für die Spannungsumformung und Bedienung notwendigen technischen Einrichtungen, z.B. Schalter, Transformatoren usw., auf eigene Kosten anzuschaffen und installieren zu lassen. Die Transformatoren-Station muss einen direkten Eingang mit EWR-Normal-Schloss besitzen, der dem Werkpersonal jederzeit zugänglich sein muss. Auf Veranlassung des EWR sind auf Kosten des Abonnenten Reserve-Hochspannungsfelder vorzusehen. Wenn das EWR in einem späteren Zeitpunkt Reserve-Felder für sich beanspruchen will, hat es den Abonnenten entsprechend zu entschädigen.

#### 5. *Vorschriften, Unterhalt, Kontrolle, Haftpflicht*

Der Energiebenützer ist dafür verantwortlich, dass die Transformatoren-Station und die dazugehörenden technischen Einrichtungen den Vorschriften der Starkstromverordnung entsprechen. Er ist ebenfalls für die Kontrolle und den Unterhalt verpflichtet. Haftpflichtig ist der Eigentümer der Anlage.

### **VI. Hausinstallationen**

#### 1. *Hausinstallationen*

Hausinstallationen umfassen alle elektrischen Anlagen im Innern der Gebäude, ausgehend von den Isolatoren der Freileitung am Gebäude bzw. am Dachständer oder vom Hausanschlusskasten des Zuleitungskabels.

#### 2. *Unterhaltungspflicht*

Sämtliche elektrischen Installationen und Apparate sind vom Eigentümer, bzw. vom Abonnenten, dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Schadhaft gewordene Leitungen und Apparate sind sofort instandstellen zu lassen.

#### 3. *Hausinstallations-Vorschriften*

Die Hausinstallationen und die elektrischen Apparate müssen nach den Gesetzen und Verordnungen des Bundesrates, den Hausinstallationsvorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins, den Vorschriften des Werkes, sowie nach den kantonalen feuerpolizeilichen Verordnungen ausgeführt und unterhalten werden.

#### 4. *Installations-Bewilligung*

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des EWR im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Installateure haben Anmeldungen für Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern schriftlich (auf Werkformularen) an das EWR zu richten.

#### 5. *Installationskontrolle*

Das EWR oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch.

#### 6. *Haftpflicht*

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs, noch diejenige des Eigentümers oder Abonnenten, eingeschränkt oder aufgehoben.

#### 7. *Installations-Mängel*

Die durch Kontrollorgane festgestellten Mängel sind innerhalb der vom Werk angesetzten Frist beheben zu lassen.

Das EWR kann den Anschluss von Installationen und elektrischen Apparaten verweigern oder Installationen abtrennen, wenn diese den Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Abonnenten (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Netzkommando-Anlage des EWR störend beeinflussen. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des EWR sind.

#### 8. *Zutrittsrecht*

Dem EWR-Beauftragten ist für die Kontrolle der Hausinstallationen, für den Unterhalt der werkeigenen Mess- und Schaltapparate, sowie deren Ablesungen zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen, in welchen sich elektrische Installationen befinden, zu gestatten. Auf Verlangen sind ihm alle transportablen Anschlussobjekte vorzuweisen.

## 9. *Sicherheits- und Qualitätsabzeichen, Radiostörschutz*

Sämtliche Installationsmaterialien und Apparate müssen im Sinne der Starkstromverordnung des Sicherheits- und das Radio-Störschutzzeichen oder das Qualitätszeichen des SEV aufweisen.

## 10. *Bedingungen für den Anschluss*

Der Abonnent wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sein Installateur, bzw. sein Apparatelieferant, sich rechtzeitig beim EWR über die Möglichkeiten und Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Apparaten und Maschinen zu erkundigen hat.

Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird.

Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EWR ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Das Werk berechtigt, zur Erzielung eines Belastungsausgleiches die Leistungen der Warmwasseranlagen vorzuschreiben und für besondere Energieverbraucher separate Stromkreise zu verlangen.

## 11. *Plomben*

Plomben und Schlösser an Sicherungskasten, Steigleitungskasten, Zählertafeln und allen übrigen werkeigenen Apparaten dürfen nur vom Werkpersonal geöffnet werden.

## 12. *Sicherungen*

Es ist wegen Brand- und Unfallgefahr strengstens untersagt, Sicherungen zu reparieren, durch stärkere zu ersetzen oder zu überbrücken.

## 13. *Schutzmassnahmen für spannungsempfindliche Apparate*

Da Spannungsschwankungen nicht vollständig zu vermeiden sind, haben Abonnenten mit ausgeprägt spannungsempfindlichen Apparaten selbst für den Schutz dieser Apparate zu sorgen.

## **VII. Messeinrichtungen**

### *1. Installationen*

Die für die Messung des Energieverbrauchs notwendigen Messapparate werden vom Werk geliefert und von ihm oder dem beauftragten Installateur montiert, versetzt und entfernt. Die Messapparate bleiben Eigentum des Werkes und werden, was die Abnutzung, die periodischen Eichungen und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten des Werks unterhalten. Das Werk bestimmt den Montageort, unter Berücksichtigung der Wünsche des Hauseigentümers, soweit sich diese technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen, und der Grundeigentümer stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zugänglich zur Verfügung.

Vor den Messapparaten dürfen keine elektrischen Apparate vorübergehend oder dauernd angeschlossen werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

### *2. Mietgebühr für elektrische Messapparate*

Das Werk ist berechtigt, dem Abonnenten für die installierten Messapparate, Schaltapparate usw. gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für den Energiebezug eine Mietgebühr von mindestens 10 % der Anschaffungskosten zu verrechnen.

### *3. Schutz der Mess- und Schaltapparate*

Allfällig zum Schutze der Messapparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

### *4. Beschädigung der Messeinrichtungen*

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWR plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten entfernt oder verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

### *5. Unregelmässigkeiten*

Der Abonnent hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate, Schaltapparate, Empfänger etc. unverzüglich dem EWR zu melden.

## 6. *Prüfung der Messapparate*

Die Messapparate werden nach gesetzlichen Vorschriften periodisch geprüft und amtlich plombiert. Das EWR kann nach Bedarf Zwischen-Revisionen vornehmen lassen und Messapparate, die Gangstörungen aufweisen, instandstellen oder ersetzen.

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch das Werk, den Fabrikanten, die Technische Prüfanstalt des SEV, oder durch das Eidg. Amt für Mass und Gewicht verlangen. Der Befund einer der drei letzteren Instanzen ist für beide Parteien verbindlich und endgültig. Die Resultate der Nacheichung werden nur dann rückwirkend verwendet, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Störung an einem Messapparat sicher bestimmt werden kann. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messapparate, trägt die unrechthabende Partei. Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn die gesetzliche Toleranz nicht überschritten wird.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Empfänger, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten liegen innerhalb der Toleranz.

## 7. *Unterzähler*

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, vom 23. Juni 1933, mit Ergänzung vom 28. August 1953. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich dem Werk gegenüber durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

## **VIII. Messung der Energie**

### *Messung des Energiebezuges*

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des EWR in einer vom EW bestimmten Ordnung.

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

## **IX. Tarife**

### *1. Festsetzung der Tarife*

Die Tarife werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der EW-Kommission, festgesetzt und abgeändert.

### *2. Änderung von Tarif und Reglement*

Der Gemeinderat ist auf Antrag der EW-Kommission berechtigt, Änderungen im Tarif und dem Reglement vorzunehmen, sofern die Annahmestimmungen des Lieferanten (NOK) diese bedingen, unter Beobachtung der Anzeigepflicht an die Abonnenten.

### *3. Grundlage der Tarifgestaltung*

Die Tarife sind so anzusetzen, dass die Aufwendung für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals garantiert und die Schaffung der notwendigen Reserven für die Erweiterung und Erneuerung des Elektrizitätswerkes ermöglicht wird.

## **X. Rechnungsstellung und Zahlung**

### *1. Rechnungsstellung*

Die ordentliche Zählerstandabnahme und die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgen in regelmässigen, durch das EWR zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWR ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

### *2. Zahlungsfrist*

Die Rechnungen sind innert dreissig Tagen nach erfolgter Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist vor zehn Tagen. Nachher ist das EWR berechtigt, den Abonnenten zu betreiben oder nötigenfalls die Energiezufuhr abzustellen, bis alle Rückstände bezahlt sind.



Bei Bezahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung wird der Skonto Ende Jahr in Abzug gebracht.

### 3. *Einzug durch Münzzähler*

Das Werk ist berechtigt, zur Bezahlung des Bezuges von elektrischer Energie auf Kosten des Abonnenten Münzzähler (selbstkassierende Münzautomaten) einzubauen.

### 4. *Zahlung bei Beanstandungen*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert der gesetzlichen Verjährungsfrist nachträglich richtiggestellt werden. Beanstandungen rechtfertigen jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Falle unter Vorbehalt.

### 5. *Einzug am neuen Wohnort*

Guthaben von säumigen Zahlern, welche Reichenburg verlassen, können durch das energieliefernde Werk des neuen Wohnortes eingezogen werden.

## **XI. Einstellung der Energielieferung**

### 1. *Stromentzug*

Das EWR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung an Bezüger einzustellen oder Installationen nicht anzuschliessen:

- a) Wenn der Abonnent die Beanstandungen von Eidg. Inst.-Kontrollen nicht fristgemäss beheben lässt;
- b) Wenn vom Abonnenten rechts- oder tarifwidrig elektrische Energie bezogen wird;
- c) Wenn dem Beauftragten des EWR der Zutritt zu den elektrischen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) Wenn der Abonnent seine finanziellen Verpflichtungen dem EWR gegenüber z.B. für den Strombezug, Anschlussgebühren, Materiallieferungen oder sonstige Dienstleistungen, nicht ordnungsgemäss erfüllt;
- e) Wenn beim Gebrauch elektrischer Apparate die Anlagen des EWR oder die Einrichtungen anderer Energiebezüger störend beeinflusst werden;

- f) Wenn Arbeiten an elektrischen Anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des EWR sind;
- g) Wenn die Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder die Werkvorschriften nicht befolgt werden.
- h) Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch den Beauftragten des EWR ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

## 2. *Zahlungspflicht und Entschädigung*

Die Einstellung der Stromlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlung und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 3. *Nachzahlung und Strafanzeige*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des EWR durch den Abonnenten oder seiner Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Abonnent dem EWR die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang mit Zinsen nachzubezahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

## 4. *Vorbehalt der Lieferung*

Das EWR ist nicht verpflichtet, elektrische Energie in eine Liegenschaft zu liefern, von den Stromlieferungen, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten etc. noch nicht bezahlt sind.

# **XII. Schlussbestimmungen**

## 1. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement ist seit der Abstimmungsgenehmigung vom 1. Dezember 1985 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Erlasse und Vorschriften aufgehoben.

## 2. Beitragsordnung

### 1. Grundsatz

Der Baukostenbeitrag gliedert sich in folgende Teilbeträge:

*Hausanschluss-Kostenbeitrag:*

Beitrag des Strombezügers für den Hausanschluss ab lokalem Versorgungsnetz des EWR bis zur Bezugsgrenze.

*Netzkostenbeitrag:*

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistungen bedingen. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Strombezügers an die Erstellung und Erweiterung des allgemeinen lokalen Stromversorgungsnetzes dar.

### 2. Baukostenbeiträge für Bauten innerhalb der Bauzone

#### 2.1 Hausanschluss-Kostenbeitrag

Pro Anschluss ist ein Pauschalbeitrag zu bezahlen. Dieser basiert auf einem Kabelquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup>, einer Kabellänge von maximal 40 Meter und einer Anschluss-Sicherung von 60 A. Mehraufwendungen für grössere Dimensionierungen von Querschnitt, Sicherung und Mehrlänge des Kabels werden nach Aufwand verrechnet.

Der Pauschalbeitrag beträgt:

Für **Einzelobjekte** (Wohnbauten, Gewerbebetriebe) Fr. 2'300.— (Basis Baukostenindex Stand 1985).

Für **Überbauungen**: die Kosten der Hausanschlussleitung ab vom Werk bestimmten Speisepunkt gehen voll zu Lasten des Bauherrn.

**Zähler, Tiefbauarbeiten**: gehen zusätzlich voll zu Lasten des Bauherrn: Montage und Anschluss der Zähler und Steuerapparate, Tiefbauarbeiten wie Kabelgraben, Kabelschächte, Kabelschutz, die nach Anordnung des EWR zu erstellen sind.

#### 2.2 Netzkostenbeitrag:

*Einzelobjekte* (Wohnbauten) bis 8 kW zu Verfügung gestellte Leistung: Fr. 1'600.— (8 x Fr. 200.--)  
(auch für Doppeleinfamilienhaus und Reiheneinfamilienhaus pro Wohnung).

*Mehrfamilienhäuser*: Grundbeitrag bis 8 Wohnungen:

Fr. 2000.--. Zusätzlich kommen dazu pro Wohnung bis 6 kW zur Verfügung gestellte Leistung:

Fr. 1'200.— (6 x Fr. 200.--)

(gültig auch für Wohnungen in Gewerbebetrieben).

Für *Überbauungen* werden die Beiträge analog der Einzelobjekte berechnet.

*Gewerbebetriebe*: bis 60 A Anschluss-Sicherung oder einer Belastung bis 10 kW: pro kW Fr. 250.-- = Fr. 2'500.--.

Bei Gewerbebetrieben mit einer Anschluss-Sicherung grösser als 60 A wird ein Leistungszähler installiert. Der Netzkostenbeitrag wird in diesem Fall zusätzlich mit einem erhöhten Leistungspreis nach der effektiv beanspruchten Leistung abgegolten.

*Elektroheizungen*: bis zu einer Anschlussleistung von 6 kW ist der Anschluss beitragsfrei. Darüber wird für jedes weitere kW ein Beitrag von Fr. 200.— pro kW erhoben.

Diese Ansätze sind ebenfalls für Wärmepumpen anzuwenden.

### 3. *Baukostenbeiträge für Bauten ausserhalb der Bauzone.*

Für Anschlüsse ausserhalb der von der Gemeinde ausgeschiedenen Bauzonen werden die Baukostenbeiträge (Hausanschluss-Kostenbeitrag und Netzkostenbeitrag) auf Grund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter voller Kostendeckung durch den Stromabnehmer gedeckt.

### 4. *Hochspannungs-Abonnenten*

Anschlussbeitrag:

Gemäss EW-Reglement Art. II. 1 und Art. V. 1/3/4/5.

Netzkostenbeitrag:

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages wird von der installierten Transformatorleistung in kVA ausgegangen.

Der Beitrag pro kVA beträgt Fr. 100.--.

Der Minimalbeitrag wird auf Fr. 40'000.--, entsprechend einer installierten Leistung von 400 kVA festgesetzt.

## Energietarife ab 1. Oktober 1995

Im Juli 1994 haben die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) eine Strompreiserhöhung von 6 % auf den 1. Oktober 1995 durch Veröffentlichung in der Tagespresse angekündigt und begründet. Die NOK sind das gemeinsame Liefer- und Partnerwerk der nordostschweizerischen Kantone. Ihnen obliegt die Aufgabe, ihren Partnerkantonen auf lange Sicht eine ausreichende, sichere und leistungsfähige Stromversorgung zu gewährleisten. Die Elektrizitätswerke der March beziehen die in ihrem Versorgungsgebiet benötigte Energie von der NOK. Der Strombezug wird aufgrund der Energielieferungsverträge mit der NOK geregelt. Bedingt durch die Verträge mit dem Kraftwerk Wägital sind die Tarife für die Elektrizitätswerke der March vorteilhaft.

Der NOK-Tarifaufschlag ist das Resultat einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher. Der neue Strompreis soll seitens NOK zwei Jahre unverändert gültig sein, vorbehaltlich wesentliche veränderter Verhältnisse, die eine vorzeitige Erhöhung nötig machen.

Die Strompreiserhöhung durch die NOK wird anhand der absoluten Preisaufschläge an die Abonnenten des Elektrizitätswerkes Reichenburg weitergegeben und tritt per 1. Oktober 1995 in Kraft. Die Mehrwertsteuer wird auf den Rechnungen offen ausgewiesen.

<b>Einheitstarif, HLK</b>		<b>Rp./kWh</b>
Hochtarif	bis 100 kWh	64.53
	weitere 600 kWh	35.67
	alle weiteren	20.66
Niedertarif		10.54

<b>Weitere Tarife</b>		<b>Rp./kWh</b>
<b>Wärme</b>	Hochtarif	21.08
	Niedertarif	10.43
<b>Backofen</b>	Hochtarif	15.54
	Niedertarif	10.11
<b>Baustrom</b>		34.82

<b>Gewerbetarif, G</b>		
Hochtarif	bis 400 kWh	64.53
	weitere 1200 kWh	49.52
	weitere 4000 kWh	38.23
	alle weiteren	20.66
Niedertarif		10.54

<b>Industrietarif, Einheitsbezüger</b>		
Einheitstarif		12.46
Leistungspreis	Fr./kW/a	141.64

<b>Industrietarif, Doppeltarifbezüger</b>		
Hochtarif		12.46
Niedertarif		10.54
Leistungspreis	Fr./kW/a	141.64